

Lärmschutzberechnung für den militärischen Flugplatz Ansbach-Katterbach

Die Beurteilung, ob ein Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Ansbach-Katterbach festzusetzen ist, erfolgt ausschließlich nach den Vorgaben des Fluglärmsgesetzes (FluLärmG).

In § 2 Abs. 2 FluLärmG ist abschließend geregelt, welche Werte die Schutzzonen des Lärmschutzbereichs definieren. Diese Vorgaben hat die Staatsregierung durch den Beschluss einer entsprechenden Verordnung, die den Lärmschutzbereich für den einschlägigen Flughafen festlegt, zu beachten.

Davon unbeschadet bleibt das subjektive Empfinden der Anwohnerinnen und Anwohner im Flughafenumfeld. Mithilfe des FluLärmG kann diesem jedoch nicht unterhalb der definierten Schwellen begegnet werden, schlichtweg weil das FluLärmG keine speziellen Instrumente im Hinblick auf die Belästigung vorsieht.

a) Grundlagen für die Festsetzung des Lärmschutzbereichs

Der militärische Flugplatz Ansbach-Katterbach fällt nicht unter die Flugplätze nach § 4 Abs. 1 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG), für die immer ein Lärmschutzbereich festzulegen ist. Jedoch ist nach § 4 Abs. 8 FluLärmG auch ein Lärmschutzbereich festzulegen, wenn es der Schutz der Allgemeinheit erfordert.

Bei der Berechnung zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs sind die bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Berechnung und Ermittlung erfolgt nach § 3 FluLärmG in Verbindung mit der Anlage zu § 3 FluLärmG und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (1. FlugLSV) sowie den hierzu erlassenen technischen Regelwerken (Anleitung zur Datenerfassung über den Flugbetrieb (AzD) und Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB)).

Für die Berechnung des Lärmschutzbereichs in Ansbach-Katterbach wurde vom Zentrum Luftoperation (ZentrLuftOp) der Bundeswehr ein Datenerfassungssystem (DES) bereitgestellt. Dieses enthält Daten insbesondere zu den Flugstrecken und den Flugverfahren sowie zu den Flugbewegungszahlen. Da hierüber die Hover-Übungen am Flugplatz Ansbach-Katterbach aber nicht erfasst werden konnten, wurde zusätzlich mit dem Bundesamt für Umwelt (UBA) ein Vorschlag zur Modellierung von Hubschrauber-Hover-Übungen für die Ermittlung von Lärmschutzbereichen nach dem Fluglärmschutzgesetz abgestimmt

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat gemeinsam mit dem Luftamt Nordbayern sowie externen Gutachtern und dem Umweltbundesamt eine Plausibilitätskontrolle der vorgelegten Unterlagen und Daten durchgeführt. Die Berechnung und kartographische Darstellung erfolgte über ein externes Büro. Die Ergebnisse der Berechnung werden in Form von Listen der Kurvenpunkte und von Karten dargestellt.

b) Umgriff und Konsequenzen

Die Berechnungen zur Lärmbelastung in der Umgebung des Flugplatzes Ansbach-Katterbach haben ergeben, dass sich die zwei Tag-Schutzzonen ausschließlich auf dem Gelände des Flugplatzes befinden. Da nach § 2 Abs. 1 FluLärmG die festzusetzenden Schutzzonen nur das Gebiet außerhalb des Flugplatzgeländes umfassen, sind die Tagschutzzonen für die Bestimmung eines Lärmschutzbereichs nicht relevant.

Die Nacht-Schutzzone ragt westlich und östlich ca. 150 m über die Flugplatzgrenzen in nicht bebauten Gebiet hinaus. Das Ergebnis ist in der Übersichtskarte dargestellt. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung des westlichen Ortsrandes von Neukirchen beträgt ca. 300 m. Lediglich ein Teil des Flurstücks 1125/4, Gemarkung 3155 Hennenbach würde in der Nachtschutzzone liegen. Das betroffene Wohnhaus auf dem Flurstück liegt aber nicht in der Nachtschutzzone. Folglich erwachsen aus einer Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für dieses Wohnhaus keine Rechtsfolgen. Wohnbebauungen und Personen sind derzeit nicht betroffen. Der Lärmschutzbereich würde somit keine Wirkung entfalten. Unter diesem Aspekt ist aktuell keine Festsetzung eines Lärmschutzbereichs gerechtfertigt.

Zusätzlich wurde geprüft, ob für einen zukünftigen Schutz der Allgemeinheit ein Lärmschutzbereich festzulegen ist, da die Festsetzung Bauverbote nach § 5 FluLärmG in der Nachtschutzzone nach sich ziehen würde. Aufgrund der sehr geringen Ausdehnung der möglichen Nachtschutzzone und der Nähe zum Flugplatz ist nicht zu erwarten, dass dort künftig eine Bebauung in größerem Umfang erfolgt und somit eine größere Anzahl von Personen in diesem Gebiet betroffen sein würden. Es ist davon auszugehen, dass in unmittelbarer Flugplatznähe vernünftigerweise kein Baugebiet ausgewiesen wird und auch keine Absicht besteht, dort Wohnungen bzw. besonders schutzbedürftige Einrichtungen nach § 5 FluLärmG wie beispielsweise Krankenhäuser und Kindergärten zu errichten. Von den betroffenen Kommunen wurden auch hierzu keinen Absichten geäußert. Daher ist die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs zum Schutz der Allgemeinheit auch unter diesem Aspekt nicht gerechtfertigt.